

**CORONA UPDATE: 08.04.2020**

## **Neue Definition des Liquiditätsengpasses**

„Definition zum Liquiditätsengpass:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private **und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr)** zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“

Quelle:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>